Mustersatzung für Vereine innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen ..... “ abgekürzt CVJM ..... und hat seinen Sitz in ..... .

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten.

Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:
„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion;
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

   Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2. a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

b) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützige Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.
Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

(3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Tätige Mitglieder

(1) Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Tätigen Mitglieder.

(2) Als Tätiges Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss berufen werden, wer
- sich zur christlichen Grundlage des Vereins bekennt
- bereit ist, die Arbeit des Vereins durch Gebet, aktive Mitarbeit, Beiträge und Spenden mitzutragen

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- und dies in einer schriftlichen Erklärung dokumentiert.

(3) Die Tätige Mitgliedschaft ist befristet. Die schriftliche Erklärung gemäß Abs. 2 ist auf jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu erneuern. Wird die Erklärung nicht bis zu der auf die ordentliche Jahreshauptversammlung folgende erste Vorstandssitzung abgegeben, endet die Tätige Mitgliedschaft.

(4) Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet, Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

(5) Die Tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet.

§ 8 Teilnehmende und Unterstützende Mitglieder

(1) Wer die Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 2 anerkennt, ohne die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft zu erfüllen, kann Teilnehmendes oder Unterstützendes Mitglied werden. Personen, welche die Veranstaltungen des Vereins regelmäßig besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind Teilnehmende Mitglieder. Personen, die den Verein finanziell oder auf andere Weise merklich unterstützen, sind Unterstützende Mitglieder.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Tätigen Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstes 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Tätige Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
a) den Vorstand zu wählen,
b) den Vorstand zu entlasten
c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen
d) die rechtliche Vertretung zu regeln,

e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
f) den Haushaltsplan zu beschließen,
g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
h) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
i) die Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen zu benennen,
j) das Arbeitsprogramm zu beraten.
k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
l) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.
Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 12 Der Vorstand

(Absatz 1 - Alternative 1)

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. der Leitenden CVJM-Sekretärin /dem Leitenden CVJM-Sekretär

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(Absatz 1 - Alternative 2)

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die unter 1. bis 4. gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Leitende CVJM-Sekretärin / der Leitende CVJM-Sekretär gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Tätige Mitglieder, die möglichst zu den Leiterinnen und Leitern sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gehören, gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Von den Vorstandsmitgliedern nach (1) scheiden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zuerst aus. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nach (2) entscheidet das Los, wer zuerst ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen.

(5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Tätige Mitglied werden.

(6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.

(8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
2. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
3. die Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
4. die Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten
5. die Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen
6. die Aufnahme und der Ausschluss von teilnehmenden und unterstützenden Mitgliedern
7. die Berufung der Tätigen Mitglieder
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
9. die Aufstellung von Geschäftsordnungen und Wahlordnungen

§ 14 – Geschäftsführender Vorstand

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Personen bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
(2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung in Finanz- und Personalangelegenheiten.

§ 15 – Die Ausschüsse

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
(2) Die Berufung in diese, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 – Besondere Abteilungen und Arbeitskreise

(1) Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden.

(2) Die Arbeitskreise bestehen aus den Mitarbeitenden der jeweiligen Abteilungen. Sie treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes.

§ 17 Beschlussfassungen

(1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der TO in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 16.

Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

(3) Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

(1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.

(2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 19 Organisatorische Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des .....(Name des Landesverbandes)
und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V., Sitz Kassel.

(2) Der .....(Landesverband) und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und werden durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCAs) und im Europäischen Bund der CVJM (European Alliance of YMCAs) vertreten.

(3) Außerdem ist der Verein Mitglied im Diakonischen Werk in .....
(?) im Stadtjugendring.....
(?) im Landessportbund.....

§ 20 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung be-

schlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Hirzsteinstr. 17, 34131 Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

_____, den _____

Unterschriften:

Vorsitzende/r:

stellvertr. Vorsitzende/r:

Schatzmeister/in.

Schriftführer/in:

Leitende/r CVJM-Sekretär/in:

Mitglieder der Versammlung:

Erläuterungen

Allgemein

Bei eingetragenen Vereinen ist jede Satzungsänderung dem Vereinsregister zu melden.
Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
Wir raten deshalb dazu, die jeweiligen Stellen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung über die geplante Satzungsänderung zu informieren und die Inhalte abzustimmen. Bitte bedenkt dabei, dass vier bis sechs Wochen Vorlauf durchaus üblich sind.

Gesetzestexte können im Internet eingesehen werden. Zum Beispiel:
Abgabenordnung (AO) http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/index.html

zu § 1 Name und Sitz

Bei nicht eingetragenen Vereinen muss der Satz „Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V." entfernt werden.

Bei Vereinen, die mit der Satzungsänderung eine Eintragung planen ist stattdessen folgender Satz zu ergänzen:
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht …….
eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V."

Informationen über das Geschäftsjahr

Dieser Hinweis ist lediglich für größere, bilanzierende Vereine von Bedeutung. Bei Vereinen, die eine Bilanz erstellen müssen, ist ein abweichendes Geschäftsjahr möglich. Deshalb sollte in diesem Fall eine entsprechende Angabe eingefügt werden. Beispiel:

§ 2 Geschäftsjahr
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

zu § 3 Zweck und Verwirklichung

Die gemeinnützigen Zwecke sind im § 52 der Abgabenordnung geregelt. Die zutreffenden bzw. geplanten Zwecke müssen wortwörtlich und vollständig in die Satzung übernommen werden, auch wenn nur Teile davon tatsächlich verwirklicht werden.
.

Hinweis 1
Der Verein kann im Rahmen des Zweckes § 52 (1) Nr. 9 auch **mildtätige Zwecke** haben:
Nr. 9 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
Achtung: Die Förderung des Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, **zum Wohle der Allgemeinheit** und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen (§ 66 Abs. 2 Satz 1 AO) – das ist der gemeinnützige Zweck.

Sollen einzelne Personen, die bereits jetzt infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der unmittelbaren Hilfe in bestimmten Lebenssituationen bedürfen (§ 53 Nr. 1 AO) oder wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage der finanziellen Unterstützung bedürfen (§ 53 Nr. 2 AO), muss in § 3 Abs. 1 Satz 1 hinter gemeinnützige **„und mildtätige"** eingefügt werden.

Weitere Voraussetzungen regelt der § 53 AO.

Hinweis 2
CVJM-Vereine können keine kirchlichen Zwecke fördern. Näheres dazu ist in § 54 AO geregelt.

Hinweis 3
Leider ist in der Abgabenordnung die Jugendhilfe unter folgender Bezeichnung zusammengefasst:
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
Es muss deshalb damit gerechnete werden, dass lediglich die Nennung der Jugendhilfe zu Nachfragen oder Beanstandungen durch das Amtsgericht oder Finanzamt führen

Hinweis 4
Die Förderung bestimmter Zwecke schließt aus, dass für die Mitgliedsbeiträge eine Spendenquittung ausgestellt werden kann. Dies ist in § 10 b EStG geregelt:

„Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die
1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) fördern“

Sollten Fragen zu diesem Themenbereich entstehen, so können entweder ein Steuerberater oder Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle des CVJM-Westbund weiterhelfen.

Hinweis 5
Aufnahme weiterer Zwecke und deren Verwirklichung

Für den Fall, dass der Verein weitere Arbeitszweige geplant hat, sind im Folgenden einige Zwecke mit Beispielen für die Verwirklichung genannt (auch hier muss immer der gesamte Text des Zweckes aus der Abgabenordnung übernommen werden, auch wenn nur Teile davon tatsächlich verwirklicht werden):

- **Zweck**
  Nr. 7 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- Verwirklichung (Beispiele!)
  a) Angebote zu Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind.

  b) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreise im Verein und bei anderen eigenständigen Organisationen. Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.

  c) Die Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsstätten, Tagungs- und Freizeithäusern mit den dazugehörenden baulichen und technischen Einrichtungen sowie der damit verbundenen Organisation. Das schließt die Erhaltung bestehender und die Errichtung neuer Bildungsstätten ein.

  d) Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Verein sowie von Aufmerksamkeit in der Bevölkerung.

  e) Erstellung, Verbreitung und Vermittlung von Literatur (unentgeltlich oder kostendeckend) zur Förderung der Jugendhilfe.

- **Zweck**
  Nr. 9 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- Verwirklichung (Beispiele!)
  a) Katastrophenhilfe
  b) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

  Bei Einfügung dieses Satzungszwecks empfiehlt es sich, stets die Mildtätigkeit mit aufzuführen um späteren eventuellen Problemen mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen.

- **Zweck**
  Nr. 10 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte,
- Verwirklichung (Beispiel!)

  Die Arbeit mit Asylbewerbern und Flüchtlingen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Familien

- **Zweck**
  Nr. 13 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Verwirklichung (Beispiel!)
  Kooperationen mit Vereinen, die weltweit dem CVJM angeschlossen sind. Das beinhaltet auch die Förderung und die Unterstützung der verschiedenen Tätigkeiten von CVJM-Gruppen in den Entwicklungsländern

- **Zweck**
  Nr. 17 - die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- Verwirklichung (Beispiel!)
  Seelsorgerliche Betreuung von Strafgefangenen

- **Zweck**
  Nr. 19 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- Verwirklichung (Beispiel!)
  Beratungen über Erziehungshilfen für Männer und Frauen aller Altersgruppen sowie Zusammenarbeiten mit Schulen, Ausbildungsstätten, Vereinen, Institutionen, Behörden und Körperschaften jedweder Art.

Weitere Zwecke können aus „§ 52 AO Gemeinnützige Zwecke“ entnommen werden

Beispiele für die Zuordnung zu einzelnen Satzungszwecken:

Beispiel a) Der Verein bietet Schulungsmaßnahmen an
Nur für eigene Mitarbeiter: Zweck Nr. 7 – Verwirklichung Nr. a)
Auch für Mitarbeiter anderer Vereine: Zweck Nr. 7 – Verwirklichung Nr. b)

Beispiel b) Der Verein beabsichtigt, eine Kindertagesstätte einzurichten: Zweck Nr. 9

Beispiel c) Der Verein beabsichtigt, sich in der Flüchtlingsarbeit zu engagieren:
z.B. mit Deutschkursen – Nr. 7 (wenn z. B. schon als Satzungszweck vorhanden) oder Nr. 10
z.B. Begleitung bei Behördengängen: Nr. 9 (wenn z.B. schon als Satzungszweck vorhanden oder Nr. 10
z.B. allgemeiner Hilfe für Flüchtlinge in Flüchtlingsunterkünften: Nr. 10

Beispiel d) Der Verein beabsichtigt sich im Weltdienst zu betätigen: Nr. 13

zu § 7 und 8 Mitgliedschaft

Die „Doppelte Mitgliedschaft" ist seit der Gründung des ersten Stadt-CVIM in Berlin 1883 unverzichtbares Element der Vereine in der AG der CVJM. Sie ist in der Satzung der AG seit deren Gründung im Jahre 1919 festgeschrieben und damit erforderlicher Bestandteil der Satzungen aller Vereine in der AG.
Gegenüber der früheren Mustersatzung für AG-Vereine wird nun nur noch in zwei Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

a) die Tätigen Mitglieder - nur diese sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
b) die teilnehmenden und unterstützenden (oder fördernden) Mitglieder (keine Altersbeschränkung)

Hinsichtlich der Mitgliederstatistik und Beitragsbemessung für die Dachverbände (AG der CVJM und Landesverband) werden beide Mitgliedergruppen einbezogen.

zu § 10 Mitgliederversammlung

Die Einladung in Textform beinhaltet neben der schriftlichen Einladung auch die Möglichkeit per E-Mail einzuladen.

Die Aufzählung der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist abschließend. Deshalb wird bewusst auf das Wort „insbesondere" verzichtet.

Hinweis zur Aufgabe: Wahl der Kassenprüfer/innen
Die Versammlung ist frei, in jedem Jahr eine Person für zwei Jahre zu wählen. So ist eine hilfreiche Kontinuität bei der Prüfung gewährleistet, weil immer eine Person zum zweiten Mal die Prüfung durchführt.
Eine Beschränkung der Möglichkeit einer Wiederwahl wird nicht empfohlen, da sonst zwingend nach zwei Jahren neue Personen mit entsprechender Sachkenntnis gefunden werden müssen.

Zu § 12 bis 16 Vorstand, Ausschüsse, Abteilungen, Arbeitskreise

Je nach Größe und Bedürfnissen des CVJM können die hier beschriebenen Gremien variiert werden.
Die meisten AG-Vereine haben einen (größeren) Gesamtvorstand und einen (kleineren) Geschäftsführenden Vorstand, wobei letzterer der BGB-Vorstand ist, welcher auch beim Vereinsregister namentlich eingetragen ist.
Die Sprachregelungen variieren hier von Verein zu Verein. Manche verwenden stattdessen auch die Begriffe Vorstand und Ausschuss (oder Hauptausschuss, Arbeitsausschuss, …)
Die Alternativen bieten je nach interner Willensbildung des Vereins die Möglichkeiten, dass die/der Leitende CVJM-Sekretär/in mit oder ohne Stimmrecht dem Vorstand angehört.
Je nach Entscheidung des Vereins muss ggf. § 8 (Organe des Vereins) entsprechend angepasst werden.

Hinweis zu § 12 Absatz (2)
Die Zahl der weiteren Mitglieder kann variiert werden.

Hinweis zu Absatz (3)
Wir empfehlen, die Wahl des Vorstandes mit Stimmzettel durchzuführen. Die geheime Wahl sichert ein Maß an Meinungsfreiheit, dass bei offener Abstimmung in bestimmten Situationen nicht gegeben ist. Wenn die Bestimmung wie im Mustertext vorgeschlagen in der Satzung enthalten ist, kann davon nicht per Abstimmung in der Versammlung abgewichen werden, ohne das Risiko der Anfechtbarkeit einzugehen.

zu § 17 Beschlussfassungen

Die Praxis zeigt, dass in einer mobilen Berufswelt Mitglieder häufig in anderen Orten wohnen und arbeiten. Deshalb wird es zunehmend schwieriger, die Beschlussfähigkeit an die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zu binden. Für Vereine, die dennoch diese Möglichkeit in der Satzung erhalten möchten, ist folgende Formulierung ein Beispiel:

§ 17 Beschlussfassungen

(1) a) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstes eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu § 20 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Streichung der Pariser Basis (§ 2 Grundlage) ist nicht zulässig.
Im Übrigen sind bei Satzungsänderungen ggf. Bestimmungen der Landesverbände zu beachten. So schreibt beispielsweise der CVJM-Westbund vor, dass jede Satzungsänderung der Genehmigung des Westbund-Vorstandes bedarf.

Zu § 21 Schiedsstelle

Die AG der CVJM Deutschlands hat eine Schiedsstelle eingerichtet, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise in einem Anhang zur AG-Satzung geregelt ist. Mit § 17 wird der Wille bekundet, eventuelle Konflikte möglichst im Rahmen des AG-CVJM-Netzwerks zu lösen.